

Bericht über die Prüfung der Zuweisungen an die Ortsteile (Ortsteilbudget) Jahre 2013 und 2014

1. Allgemeines, Prüfauftrag

Im Haushalt der Stadt Prenzlau ist im Produkt 11101 „Gemeindeorgane“ das Konto 5318740 „Zuweisungen Ortsteile“ mit jährlich maximal 20.000 € geplant.

Gemäß § 102 (1) BbgKVerf „Örtliche Prüfung“ hat das RPA „die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses“ vorzunehmen und auch die Prüfung auf „Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

Weiterhin gibt es regelmäßig Kritik seitens der Kommunalaufsicht an der Planungs-Verfahrensweise der Stadt.

Der Entwurf des Prüfberichtes wurde mit dem Hauptamtsleiter Herrn Frank Müller und der Sachbearbeiterin Frau Barbara Brieske beraten. Hinweise wurden berücksichtigt.

2. Grundlagen

Die auf der Gemeindefusion beruhenden Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Prenzlau und den Gemeinden Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow, Schönwerder und Blindow sind im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 8/2001 vom 15.10.2001 bekanntgemacht. Darin wurden die Zuweisungen grundsätzlich geregelt:

Auszug § 10 Budget am Beispiel Dauer.

(1) Der Ortsteil Dauer erhält, beginnend mit dem 1.1.2002, ein eigenes, von der Stadtverwaltung zugewiesenes Budget, über das dem Ortsbeirat nach eigenem, nur durch die Sachgerechtigkeit gebundenes Ermessen verfügen kann. Das Budget beträgt jährlich 8 Euro pro Einwohner, mindestens aber soviel, wie die Summe der Mittel beträgt, die durchschnittlich in den Haushalten der Gemeinde in den Jahren 2000 und 2001 als Verfügungsmittel und für Repräsentationsausgaben, Heimatpflege, Sportförderung und Jugend- und Seniorenbetreuung veranschlagt worden sind. Maßgeblich für die Bemessung des Budgets ist die Einwohnerzahl am Stichtag 30.6. des Vorjahres. Die Stadt Prenzlau sichert der Gemeinde Dauer vertraglich zu, das Budget in seinem Umfang bis zum 31.12.2004 nicht zu verringern.“

Die Gebietsänderungsverträge § 10 (1) mit Dedelow, Güstow, Klinkow, Schönwerder sind gleichlautend. Der Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Schenkenberg Ortsteil Blindow lautet im § 3 entsprechend, allerdings durch die Gemeindegebietsteilung ohne Bezug auf die Haushalte 2000 und 2001.

Die Genehmigung erfolgte durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg u.a. mit dem Hinweis, dass § 10 „nur nach Maßgabe des Haushalts Anwendung findet“.

Mit der bereits 1993 in die Stadt Prenzlau eingemeindeten Gemeinde Seelübbe wird entsprechend verfahren. Der Beschluss zur Bildung des Ortsteils Alexanderhof wurde in der SVV am 28.10.2010 gefasst, die konstituierende Sitzung des Ortsbeirates erfolgte am 12.01.2011.

Über die Mittelverwendung entscheidet somit der Ortsbeirat „nach eigenem, nur durch die Sachgerechtigkeit gebundenem Ermessen“.

In § 10 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau sind die Ortsteile und die bewohnten Gemeindeteile bestimmt. Weiterhin sind Regelungen zur Wahl von Ortsbeiräten und zu den Entscheidungsbefugnissen der Ortsbeiräte festgelegt. Regelungen zur Mittelbereitstellung und Mittelverwendung enthält der § 10 Hauptsatzung nicht.

Die Regelungen stehen in Übereinstimmung mit dem § 46 (4) BbgKVerf. Dieser lautet: „Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.“

Mit Schreiben vom 16.12.2008 bzw. 10.03.2009 erfolgten Präzisierungen. Die Ortsteilbudgetmittel können gemäß Schreiben vom 10.03.2009 verwendet werden für:

- „Ausrichtung von Feiern (Getränke, Speisen, Unterhaltungskünstler, Transport, „Bodyguards“, Bereitstellung von Strom etc.)
- Zuschüsse für Vereine und andere Kulturgruppen
- Blumen und Präsente für Jubilare oder aktive Einwohner u.ä.
- Kauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Kaffeemaschine, Geschirr u.ä.).

Nicht finanziert werden z.B. „der Erwerb von Anlagevermögen und Baumaßnahmen“ (Schreiben 16.12.2008).

Für die Prüfung der Abrechnung ist gemäß Schreiben vom 16.12.2008 das Amt 10 (Hauptamt) in Verbindung mit 20 (Kämmerei) zuständig.

3. Finanzieller Wertumfang

Jahr	Plan €	Ergebnis €
2012	18.500,00	18.212,63
2013	20.000,00	18.544,13
2014	16.000,00	14.982,09 + 279,00
2015	18.500,00	

Aus Anlass einer Haushaltssperre wurde mit Schreiben vom 08.02.2005 folgender Schlüssel vorgeschlagen:

Bis 250 Einwohner 7,00 €/EW

251 – 500 Einwohner 6,50 €/EW

Ab 501 Einwohner 5,75 €/EW

Für die Jahre 2013 und 2014 wurde dieser Schlüssel unverändert zu Grunde gelegt. Weiterhin werden 10,00 €/EW bei besonderen gemeindlichen Jubiläen geplant und verwendet. 2013 betraf dies die 750-Jahrfeier von Schönwerder.

Zusätzlich eingeworbene Spenden werden gesondert über Verwahr nachgewiesen.

Erhalten haben die Ortsteile:

Ortsteil + bewohnte Gemeindeteile	EW 1996	EW 2012	2013 / €	EW 2013	2014 / €
Dauer	171	172	1.204,00	169	1.183,00
Dedelow + Steinfurth + Ellingen	916	778	4.406,91	766	4.404,50
Güstow + Mühlhof	280	256	1.497,60	254	1.651,00
Klinkow + Basedow	223	196	1.234,80	193	1.351,00
Schönwerder (2013: 750 Jahrfeier)	399	378	5.991,30	377	2.450,50
Blindow	184	145	1.015,00	160	1.117,09
Seelübbe + Dreyershof + Augustenfelde + Magnushof	234	196	1.372,00	176	1.232,00
Alexanderhof + Bündigershof + Ewalds- hof (2014: Fernseher 279,00 € wurde gesondert auf GwG gebucht)	294	294	1.822,52	288	1.593,00 +279,00
Gesamt €			18.544,13		14.982,09 +279,00
bewohnte Gemeindeteile					
Stegemannshof, Wollenthin (Planzahl)	91	82	(574,00)	82	(574,00)

EW: Einwohnerzahl per 30.04. des Vorjahres.

Zuwendungsbescheide mit Vorgaben zum Nachweis der Mittelverwendung werden nicht gefertigt und der Bewilligung zu Grunde gelegt.

4. Kritik der Kommunalaufsicht

In den Schreiben der Kommunalaufsicht zu den Haushaltssatzungen 2013, 2014 und 2015 vom 10.04.2013, 21.07.2014 und 24.02.2015 wird die Planung als nicht ausreichend genau kritisiert.

Schreiben Kommunalaufsicht 21.07.2014 zum Haushalt 2014:

„Unter Punkt 1.2 des Vorberichtes wird erläutert, dass eine Aufteilung der Ortsteilzuweisungen auf verschiedene Produkte entsprechenden ihres zweckbestimmten Einsatzes nicht umsetzbar sei, da die Ortsteilbürgermeister eigenständig über deren Verwendung entscheiden können. Ist die Verwendung der Mittel zum Zeitpunkt der Haushaltserstellung unklar, besteht die Möglichkeit, über den Weg der Budgetierung (§ 23 Abs. 1 KomHKV) oder der Deckungskreisbildung (§ 23 Abs. 2 KomHKV) eine sachgerechte Zuordnung dieser Mittel entsprechend den vorgegebenen Konten während der Haushaltsdurchführung vorzunehmen. Zugleich ist eine sachgerechte Produktzuordnung vorzunehmen. Für die Planung ist die voraussichtliche Produkt- und Kontenzuordnung zu schätzen. Werden die Mittel vom Ortsbeirat an Dritte weitergegeben, sind diese unter dem Konto 5318000, bei Eigenverwendung unter dem Konto 5271000 zu planen.“

Die landesrechtlichen Zuordnungsvorschriften für den Produkt- und Kontenrahmen geben vor:

Konto 5318xxx: Transferaufwendungen - Zuschüsse an übrige Bereiche

Zuschüsse für Dorfchroniken, für Heimatfeste, an Heimatvereine, für Ortsverschönerungswettbewerbe, für Freiwillige Feuerwehren

Konto 5271xxx: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

U.a. auch für Ortsbildverschönerungen, Heimatfeste (also in Eigenverwendung)

Als Reaktion wurde die Erläuterung zum HH-Plan 2014, PK 11101.5318740 folgendermaßen gefasst: „Ein allgemeiner Fonds, der für kulturelle, sportliche und andere Höhe-

punkte verwendet werden darf. Eine Zuordnung nach Produktbereichen ist in der Planungsphase nicht möglich.“

Eine Wertung aus gemeindlicher Prüfungssicht erfolgt im Punkt 6 dieses Berichtes.

5. Belegdurchsicht

Die Belegdurchsicht 2013 und 2014 ließ eine sehr vermischte Mittelverwendung erkennen.

Die Verwendung erfolgte überwiegend für Dorffeste, gemeinschaftsbildende Veranstaltungen, Erntefeste, Seniorenbetreuung, Weihnachtsfeiern, die durch den Ortsbeirat selbst oder durch örtliche Vereine etc. organisiert werden.

Ein Teil der Finanzmittel wurde an Vereine, Chor, Kirche, Freiwillige Feuerwehr, Jugendfeuerwehr, die Kita Dedelow für Kinderfest übergeben. Hierfür werden Quittungen vorgelegt.

Sachlich verwendet wurden die Auszahlungen für Speisen wie Bratwurst, Wildgulasch, Pfannkuchen, Getränke, Süßigkeiten, Flaschengas, Kleinkunst wie Tanzgruppe und Kinderschminken / Familienprogramm, Festzeltmiete, Musik, Toilettenkabinen, Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, GEMA-Beiträge.

Anlässe für Blumen-, Präsentkäufe waren Jubiläen, besondere Geburtstage, Todesfälle.

Hinweis: In mehreren Ortsteilen erfolgten einige Auszahlungen „laut Beschluss des Ortsbeirates“ oder pauschal auf Quittung. Sofern hier gewerbliche Leistungen erbracht wurden (Musik, Showeinlagen) sind immer vorschriftsgemäße Rechnungen vorzulegen (Mindestinhalt geregelt im Steueränderungsgesetz 2003 Bundessteuerblatt 2003 Teil I, S.2645, BMF Schreiben).

Bei Quittungen, Blumenrechnungen ist immer der Empfänger bzw. der Anlass zu vermerken. Unvollständige Rechnungslegung wird bei Überprüfungen durch das Finanzamt beanstandet und kann zu Nachforderungen seitens des Finanzamtes führen.

Die Mittelverwendung erfolgt nicht für bauliche Maßnahmen und sie sind auch im laufenden Haushaltsjahr zu verwenden, so dass eine Mittelübertragung in das folgende Haushaltsjahr nicht zugelassen wird.

6. Kritik der Kommalaufsicht aus gemeindlicher Prüfungssicht

Die Kritik ist aus gemeindlicher Prüfungssicht grundsätzlich nachvollziehbar.

Detailliert wäre je Ortsteil/ Gemeindeteil gesondert zu planen und hierbei die entsprechenden Produktkonten einzurichten. Deckungskreise wären zu bilden. Es müsste zwischen Eigenverwendung und Mittelweiterreichung (Transferaufwendungen) unterschieden werden. Weiterhin wäre ein Teil der Plansätze und der Auszahlungen dem Produkt 28100 „Heimatspflege“ zuzuordnen da sie für „Heimat- und Brauchtumsfeste“ eingesetzt werden.

Auch ist der § 17 (1) KomHKV „Verfüugungsmittel“ nicht anwendbar, da die Ortsteile keine amtsangehörigen Gemeinden sind und Ortsvorsteher nicht die Stellung eines Ortsbürgermeisters haben.

Gegen die Umsetzung des Hinweises der Kommunalaufsicht spricht, dass auf Grund der Vielfältigkeit der Auszahlungen viele Planansätze zu bilden wären. Laut Verwal-

tungsvorschrift zu § 6 GemHV (Kameralistik) gab es die Planungsuntergrenze von 100 €. Eine entsprechende Grenze würde wiederholt erreicht werden. Der Abrechnungs- und Buchungsaufwand würde sich deutlich erhöhen, da wesentlich mehr Produktkonten zu planen und anzusprechen wären. Bei Planabweichungen müssten Deckungsbuchungen durchgeführt werden.

Aus gemeindlicher Prüfungssicht wäre kein sinnvolles Mehraufwand- Nutzenverhältnis erkennbar; beachte Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit § 63 (2) BbgKVerf. Höherer Planungs- und Buchungsaufwand steht keinem Erkenntnisgewinn oder „besserer“ Steuerungsmöglichkeit gegenüber. Eine „Atomisierung“ des Haushaltsplanes entspricht nicht der Zielrichtung der Doppikeinführung.

Aus Prüfungssicht ist die Darstellung im Haushalt nicht optimal, aber auch nicht beanstandungsbedürftig.

7. Schlussbemerkung

Eine zweckentsprechende ordnungsgemäße Mittelverwendung wurde festgestellt.

Da die Handhabung der Mittel, neben den Regelungen aus den Fusionsverträgen über die Jahre durch verschiedene Schreiben gewachsen ist, erscheint es sinnvoll die wesentlichen Festlegungen, von der Bewilligung bis zur Verwendungsnachweisführung, in einer Richtlinie zusammenzufassen.

Um Beachtung der Hinweise wird gebeten.

Fred Nickel

Verteiler: BM, I, 10, FR-A, Ortsvorsteher